



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Bundesministerium für Bildung
und Forschung

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr

Bundesministerium des Innern und für Heimat /
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium der Finanzen
- Referat VII C 2 -

nachrichtlich:

Zentrales Finanzwesen des Bundes (ZFB)
Justus-von-Liebig-Straße 18
53121 Bonn

Bundeskassen

Bundesrechnungshof
- Prüfgebiet I 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Manuela Stahr
REFERAT/PROJEKT II B 3
TEL +49 (0) 30 18 682-4754 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-884754
E-MAIL Manuela.Stahr@bmf.bund.de
DATUM 28. Dezember 2021

BETREFF **Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2022;
Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Energie- und
Klimafonds“ (EKF)**

BEZUG Rundschriften zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 vom 21. Dezember
2021,
- II A 2 - H 1200/21/10025 :001 - Dok.-Nr. 2021/1256860 -

ANLAGEN 3

GZ **II B 3 - AF 0205/21/10009 :002**

DOK **2021/1272479**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem o. a. Bezugsschreiben wurden Sie über die Regelungen zur vorläufigen
Haushaltsführung 2022 unterrichtet.

Anliegend übersende ich Ihnen weitere Einzelheiten zur vorläufigen Haushalts- und
Wirtschaftsführung 2022 für den EKF und bitte um Beachtung.

Grundlagen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung sind das Gesetz zur
Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) und die Ansätze und
Haushaltsstrukturen des 1. Regierungsentwurfs zum Wirtschaftsplan 2022. Auf dieser
Grundlage weist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Barmittel für die vom EKF
zu finanzierenden Programmen für das Jahr 2022 im HKR-Verfahren gemäß **Anlage 1** zu.

Die Zuweisung der durch Haushaltsvermerk gesperrten Ausgaben und die Nutzung von aus
dem Haushaltsjahr 2021 weiter geltender, aber gesperrter Verpflichtungsermächtigungen bei
den Titeln:

6092 683 07 - Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (VE),

6092 686 21 - Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und
zur Verringerung der Torfverwendung (VE),

6092 686 27 - Vorbildfunktion Bundesgebäude (Ausgaben und VE),

6092 686 30 - Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem
Waldmanagement (Ausgaben)

erfolgen erst nach Entsperrung.

Für die Ausführung des Wirtschaftsplans des EKF gelten die Vorschriften von Teil III der
Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechend (§ 113 Satz 1 BHO, § 6 Satz 4 EKFG).

Die Vorgaben des Gesetzes und des Wirtschaftsplans EKF, die Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, die Verantwortlichkeit der Bundesressorts für die einzelnen Programme und die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs bitte ich zu beachten.

Im Hinblick auf die Verpflichtungsermächtigungen verweise ich insbesondere auf die Punkte 3. und 6.7 des Bezugsschreibens.

Für Rückfragen stehen Herr Budweg (Durchwahl: 3676) und Frau Lindner (Durchwahl: 3949) zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben kann im Internet unter www.zrb.bund.de (Zahlungsverkehr und Rechnungswesen des Bundes (ZRB)) abgerufen werden.

Im Auftrag

Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.